

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Arif Tasdelen:

„Inwiefern plant die Staatsregierung anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei die Leistungen von vielen Menschen türkischer Herkunft anzuerkennen, ihre Einstellung zum Kommunalen Wahlrecht für Nicht-EU-AusländerInnen zu überdenken und sich für die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einzusetzen, dass AusländerInnen aus Nicht-EU-Staaten ein kommunales Wahlrecht erhalten?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die ehemaligen sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter trugen in hohem Maße zum wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands bei und haben zusammen mit ihren Nachkommen die gesellschaftliche Entwicklung auch in Bayern bis heute entscheidend mitgeprägt. Zur Würdigung der Lebensleistung der ersten Einwanderergeneration türkischer Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Nachkommen veranstaltet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anlässlich des 60. Jahrestags des Anwerbeabkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Türkei am 15. November 2021 einen Festakt im Bayerischen Landtag.

Eine Ausweitung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts auf türkische Staatsangehörige, die nicht auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist gleichwohl verfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen. Dies gilt auch für Angehörige von Drittstaaten, die keine Unionsbürger sind.

Nach Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das „Volk“ von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet (BVerfGE 83, 37). Dies gilt zunächst für die Bundesebene, über das Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG aber auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern. Mithin wäre es verfassungsrechtlich generell nicht zulässig, bei Bundestags- oder Landtagswahlen Ausländern ein Wahlrecht einzuräumen.

Eine Ausnahme kennt das Grundgesetz lediglich insoweit, als nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sind. Angesichts der Bedeutung der Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht ist diese unterschiedliche Behandlung von Unionsbürgern und Nicht-EU-Ausländern angemessen und stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Ein Kommunalwahlrecht für alle Ausländer, einschließlich Drittstaatsangehörige, besteht hingegen nicht und würde eine Änderung des Grundgesetzes in Art. 28 Abs. 1 GG voraussetzen, für die eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich wäre.

Die Zulässigkeit der hierfür erforderlichen Verfassungsänderung ist jedoch im Hinblick auf die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene „Ewigkeitsgarantie“ zweifelhaft. Danach ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Dazu gehört auch der in Art. 20 Abs. 2 GG zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Volkssouveränität und das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip. Aufgrund dieses bundesverfassungsrechtlichen Homogenitätsgrundsatzes wäre es dem Landesgesetzgeber verwehrt, die Zusammensetzung des „Wahlvolkes“ abweichend zu regeln und auch Personen, die nicht Deutsche sind, ein Wahlrecht zuzuerkennen.

Im Übrigen ist die Staatsangehörigkeit für die Zusammensetzung des Staats- und Wahlvolkes konstitutiv. Nicht-EU-Ausländern bleibt es jedoch unbenommen, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, wenn sie die dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Es besteht kein Bedürfnis, Ausländern, die von diesem Angebot nicht Gebrauch machen können, weil sie die weiteren, vor allem die Integration betreffenden Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder davon keinen Gebrauch machen wollen, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit ablehnen, das Wahlrecht als eines der bedeutendsten Staatsbürgerrechte einzuräumen.

Das Wahlrecht wird erworben durch die deutsche Staatsangehörigkeit. Allein in den letzten 10 Jahren (2011 bis 2020) sind in Bayern 21.010 Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit eingebürgert worden. Dies ist ein Zeichen erfolgreicher Integration.